Der Magistrat

V O R L A G E

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	**544/16-21**
AuslB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: **Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Musikschule bei Kultur123 Stadt Rüsselsheim - "Rüsselsheim-Pass"**
Erhöhung der Entgelte

M-Nr.: **123/19**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

<u>Beschlussvorschlag</u>:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die Entgelte bei Kultur123 Musikschule ab 01.08.2019 um 5% erhöht werden.

2. dass die AGB der Musikschule Rüsselsheim zum 1.08.2019 an die geltenden Entgeltermäßigungen für den „Rüsselsheim-Pass“ angepasst werden.

3. dass dadurch zusätzlich zu den bisherigen Ermäßigungskriterien den Inhaber*innen des „Rüsselsheim-Passes“ bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die kostenfreie Teilnahme an Kursen der Musikschule ermöglicht wird.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass mit der Umsetzung der Beschlussvorschläge 1 - 3 der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7.02.2019 zur DS-Nr.465/16-21für den Bereich der Musikschule bei Kultur123 umgesetzt wird.

2. dass sich die Maßnahme für Kultur123 Stadt Rüsselsheim kostenneutral verhält, da mit der Beschlussfassung auch eine Zusage zur Kostenübernahme getroffen wurde.

3. dass die Betriebskommission Kultur123 Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung vom 27.03.2019 die Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule mehrheitlich bei einer Gegenstimme beschlossen hat. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, der Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Entgelterhöhung zuzustimmen.

II. Begründung/Erläuterung:

A. Ziel

zu 1. Mit Wirkung zum 01.08.2019 werden die Entgelte der Musikschule in Kultur123 Stadt Rüsselsheim um 5% erhöht. Die Entgelte werden damit an die gestiegenen Aufwendungen angepasst. Ziel ist es, für das laufende Jahr 2019 höhere Erlöse von 9.000€ ab 2020 höhere Erlöse von 20.000€ jährlich zu erzielen.

zu 2. Darüber hinaus wird der „Rüsselsheim-Pass“ als Ermäßigungskriterium eingeführt. Ziel ist die rechtzeitige und umfassende Umsetzung des Grundsatzbeschlusses 465/16-21 und damit die Einführung des „Rüsselsheim-Passes“ für den Bereich der Musikschule.

B. Problem

zu 1. –

zu 2. Derzeit wird in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule lediglich die Inanspruchnahme ermäßigter Leistungen durch Vorlage des „Berechtigungsausweises“ geregelt. Eine Ergänzung um die Ermäßigungskriterien entsprechend DS 465/16-21 sichert eine reibungslose Einführung des Rüsselsheim-Passes zum Beginn des Musikschuljahrs 2019/2020 zu.

C. Beschlusshistorie

zu 1. Die letzte Erhöhung der Musikschul-Entgelte fand auf Empfehlung der Schüllermann Consulting GmbH statt, sie wurde mit der DS 376/11-16 im Jahr 2014 umgesetzt. Die Entgelte der Musikschule wurden dabei um 10 % angehoben.

zu 2. Der „Berechtigungsausweis“ wurde im Jahr 1983 eingeführt und wird bis heute auf Antrag ausgestellt. Mit der DS 102/11-16 wurde der „Rüsselsheim-Pass“ beschlossen, seine Einführung durch einen Beschluss im Jahr 2012 allerdings zurück gestellt. Nun wurden durch den Grundsatzbeschluss DS 465/16-21 die Kriterien und seine Einführung geregelt.

D. Risiken

zu 1. Bei der Anpassung von Teilnehmerentgelten ist auch immer eine Betrachtung vorausgegangener Entgelt-Erhöhungen notwendig. Es besteht das Risiko, dass sich das erhoffte Ergebnis durch überproportionale Abmeldungen oder ausbleibende Neuanmeldungen nicht einstellt, oder sich sogar ins Gegenteil verkehrt. Insofern ist die letzte Entgelt-Erhöhung aus dem Jahr 2014 um 10% besonders kritisch zu betrachten.
Unter Berücksichtigung der Entgeltanpassung 2014 handelt es sich um eine Erhöhung von 15% innerhalb von fünf Jahren. Die Erhöhung ist durch gestiegene Kosten durchaus sachlich zu begründen und wird im Einzelfall durch Rabatte und Zuschüsse aus sozialen Gründen gemildert. Der Grad der Akzeptanz durch Ab- oder Neuanmeldungen ist jedoch schwer vorhersehbar. Die Prognose der Erlössteigerungen wurde mit großer Sorgfalt und den aktuellsten Zahlen des Entgeltmonats Februar 2019 ermittelt.

zu 2. -

E. Auswirkungen für Dritte

zu 1. Entgelterhöhungen für Teilnehmer*innen bei gleichbleibendem Service.

zu 2. Geänderte Ermäßigungskriterien.

F. Kosten

zu 1. –

zu 2 Für den Eigenbetrieb und den Betriebsteil Musikschule wirkt sich die Umsetzung der DS 465/16-21 mit der Einführung der Ermäßigungen durch den „Rüsselsheim-Pass“ kostenneutral aus.
Es erfolgt eine Erstattung durch die Stadt Rüsselsheim.

G. Anlagen

1. Synopse der Entgeltanpassungen
2. AGB und Entgeltregelung Musikschule Rüsselsheim –neu-

Rüsselsheim am Main, den 14.05.2019

Udo Bausch
Oberbürgermeister